

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

GESAMTBERICHT 2017

Einsatz besonderer
Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr.105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder

Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnt (BGBl I Nr. 33/2011). Diese ist jedoch in Folge der Aufhebung der Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den VfGH (G 47/12 u.a) wieder entfallen (BGBl I Nr. 26/2016).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen

samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29.7.2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket vorgenommen. Das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl I Nr. 30/2011), trat mit 1.4.2012 in Kraft, wobei vor allem auf eine grundrechtskonforme, maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherverpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet wurde.

In den Gesetzesprüfungsverfahren G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 betreffend die Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung hat der VfGH mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-93/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der Richtlinie angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist.

Insgesamt kam der EuGH jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt.

Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, hatte der VfGH in den bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren zu entscheiden. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 hob der VfGH die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, des SPG und der StPO auf. Die Kundmachung erfolgte in BGBl. I Nr. 44/2014; die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam.

In Umsetzung dieses Erkenntnisses hat das Bundesministerium für VJustiz mit 1. Juli 2014 einen Erlass zur Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung – Vorgehensweise aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014, G 47/12 u.a., BMJ-S578.026/0013-IV 3/2014, herausgegeben.

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2017

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2017 wurde in sechs Fällen (= Ermittlungsverfahren) eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Mit Ausnahme jener der Staatsanwaltschaft Graz lag den vier übrigen Anordnungen jeweils ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde, wobei die Überwachung im Rechtshilfeverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck nicht vollzogen wurde. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und stellte fest, dass in keinem dieser Fälle Anlass dazu bestand, die Anordnungsvoraussetzungen der Überwachung sowie die Erfolgswahrscheinlichkeit in Zweifel zu ziehen.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft *Wien*:

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Bozen nach gerichtlicher Bewilligung vom 20.7.2017 die akustische Überwachung zweier in Österreich befindlicher Fahrzeuge zweier dringend verdächtigter Beschuldigter für die Zeit vom 24.7.2017 bis 8.8.2017 an. Der Überwachung folgten noch drei weitere Verlängerungen bis 21.9.2017 (zuletzt nur hinsichtlich eines der beiden Fahrzeuge).

Die italienischen Behörden ermitteln gegen 13 Beschuldigte aus Deutschland, Italien und Österreich, die der Beteiligung an einer nach österreichischem Recht im Sinne von § 3a Z 2 Verbotsgesetz strafbaren Verbindung sowie der nach § 3h Verbotsgesetz tatbildlichen medialen Verbreitung von den nationalsozialistischen Völkermord leugnenden oder rechtfertigenden Ideen dringend verdächtig sind.

Nach Beurteilung des Rechtsschutzbeauftragten bestand kein Anlass, die Anordnungsvoraussetzungen bzw. die Erfolgswahrscheinlichkeit bei Verlängerung der Maßnahme in Zweifel zu ziehen.

Ergebnisse der vorgenommenen Maßnahme wurden bislang nicht mitgeteilt.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Hamburg nach gerichtlicher Bewilligung vom 17.10.2017 die akustische Überwachung eines PKW für die Zeit vom 17.10.2017 bis 25.11.2017 an, mit dem drei bekannte Täter und ein weiterer unbekannter Täter nach einem Mord und Mordversuch in Hamburg über Österreich nach Kroatien geflüchtet waren, wobei

die Abhöreinrichtungen im PKW bereits von deutschen Ermittlungsbehörden installiert wurden. Die Überwachung diente der Fortführung der Ermittlungsmaßnahme auf österreichischem Hoheitsgebiet. Die Überwachung des Innenraumes des Fahrzeuges wurde während der Fahrt durch Österreich abgeschaltet. Es war anzunehmen, dass der PKW wieder über Österreich nach Deutschland zurückkehren wird und im PKW tatrelevante Gespräche aufgezeichnet werden können. Dahingehende Ermittlungsergebnisse liegen bis dato nicht vor.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- In einem Verfahren betreffend Aktionen der sog. „Reichsbürger“ in der staatsfeindlichen Verbindung „Staatenbund Österreich“ ordnete die Staatsanwaltschaft Graz nach gerichtlicher Bewilligung vom 31.3.2017 die optische und akustische Überwachung der Räumlichkeiten eines Gasthofs für die Zeit vom 31.3.2017 bis 1.4.2017 an. Die Einrichtung der optischen Überwachung war in der zur Verfügung stehenden Zeit ohne Gefährdung der weiteren Amtshandlung jedoch nicht möglich. Die akustische Überwachung wurde in einem bestimmten Raum am 31.3.2017 begonnen und am 1.4.2017 beendet. Die Ermittlungsmaßnahme hat nach Darstellung des Rechtsschutzbeauftragten zur Aufklärung der Straftat beigetragen; letztlich wurde Anklage gegen mehrere Beschuldigte erhoben.
- In einem weiteren Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Graz nach gerichtlicher Bewilligung vom 27.11.2017 die optische und akustische Überwachung des Wohnhauses und der Räumlichkeiten des dazugehörenden Nebengebäudes eines Beschuldigten für den Zeitraum von 29.11.2017 bis 31.1.2018 an. Dieser stand dringend im Verdacht, am 29.10.2017 zwei seiner Nachbarn vorsätzlich getötet und versucht zu haben, einen weiteren Nachbarn zu töten. Er war seither flüchtig; Nachforschungen blieben erfolglos. Die Ermittlungsmaßnahme war aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten gerechtfertigt, da nicht auszuschließen war, dass der Beschuldigte noch am Leben und anzunehmen war, dass er nach Hause zurückkehren oder mit seiner Gattin dort Kontakt aufnehmen könnte.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Traunstein nach gerichtlicher Bewilligung vom 5.9.2017 die akustische Überwachung eines vom Beschuldigten genutzten PKW für die Zeit vom 7.9.2017 bis 17.10.2017 an, weil dieser und weitere Bandenmitglieder im dringenden Verdacht des qualifizierten Suchtgifthandels im mehrfachen Kilobereich standen. Da sich die deutschen Behörden hinsichtlich des benützten PKW des Beschuldigten geirrt hatten, wurde die angeordnete akustische Überwachung der Staatsanwaltschaft Innsbruck letztlich nicht durchgeführt.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Feldkirch aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Memmingen nach gerichtlicher Bewilligung vom 24.8.2017 die akustische Überwachung des PKW des in Österreich wohnhaften Beschuldigten bis zum 27.10.2017 an. Der Beschuldigte stand im dringenden Verdacht, sich an einem am 18.11.2016 verübten Mord im Suchtgiftmilieu beteiligt zu haben. Es war anzunehmen, dass im PKW des Beschuldigten Unterredungen und Absprachen erfolgen werden. Über neuerliches Ersuchen des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Memmingen sowie nach neuerlicher gerichtlicher Bewilligung ordnete die Staatsanwaltschaft Feldkirch die weitere Überwachung bis zum 18.1.2018 an.

Die akustische Überwachung wurde mittlerweile beendet. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Memmingen ist bislang nicht abgeschlossen. Der Ausgang des der Rechtshilfe zugrundeliegenden Verfahrens kann daher nicht beurteilt werden.

2. Im Jahr 2017 wurden **vier optische und/oder akustische Überwachungen** nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Zwei Anordnungen liegt jeweils ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde.

a. Ermittlungsverfahren der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA):

- In einem Verfahren ordnete die WKStA aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft am Obersten Gerichtshof in Rumänien nach gerichtlicher Bewilligung vom 23.5.2017 die optische und akustische Überwachung eines Beschuldigten für den Zeitraum von 24 Stunden an. In Österreich wäre der Tatvorwurf gegen den Beschuldigten als Verbrechen der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und Abs. 4 StGB, der Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall StGB, der Bestechung nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall StGB - teilweise iVm § 12 dritter Fall StGB - und als Vergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Finanzstrafgesetz zu qualifizieren. Zwei verdächtige Personen waren (neben der von der Maßnahme informierten Person) von der Anordnung betroffen.

Die Maßnahme war erfolgreich. Das Rechtshilfeverfahren ist in Österreich beendet; der Verfahrensstand in Rumänien ist nicht bekannt.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des U.S. Department of Justice nach gerichtlicher Bewilligung vom 28.2.2017 die optische und akustische Überwachung im Rahmen eines geplanten Drogenschmuggels unter Beteiligung verdeckter Ermittler an. Nach Angaben der US Behörden standen die Beschuldigten im Verdacht, Teil einer Drogenhandelsorganisation zu sein, gegen den die US-Behörden seit Oktober 2016 ermitteln. Es konnte durch verdeckte Ermittler in Erfahrung gebracht werden, dass beide Beschuldigte große Mengen von Kokain von Ecuador nach Österreich einführen wollten, was einen dringenden Tatverdacht nach § 28a Abs. 4 SMG und § 156 StGB bedingte. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden den US-Behörden zur Verfügung gestellt. Das bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt weitergeführte inländische Verfahren wurde eingestellt.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

- Nach gerichtlicher Bewilligung vom 16.3.2017 ordnete die Staatsanwaltschaft Eisenstadt die optische und akustische Überwachung eines Beschuldigten an, der dringend verdächtig war, am 23.2.2017 durch Gewaltanwendung und Morddrohungen sein Opfer zur Weiterführung von mittels Scheingeschäften und Scheinfakturen ermöglichten „Schwarzauszahlungen“ und zur Abstandnahme von einer Selbstanzeige bei den Abgabebehörden wegen eines Hinterziehungsbetrages von etwa 1 Million Euro genötigt zu haben. Die durchgeführte Ermittlungsmaßnahme war erfolgreich und konnte der Verdacht gegen den Beschuldigten wegen schwerer Erpressung verdichtet werden. Dieser Verdachtskomplex ist Teil eines Ermittlungsverfahrens gegen insgesamt 50 Beschuldigte.

d. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- Die Staatsanwaltschaft Graz ordnete noch vor dem oben erwähnten großen Lausch- und Spähangriff (vgl. oben Punkt B. I. 1. b. erster Punkt) nach gerichtlicher Bewilligung vom 30.3.2017 die optische und akustische Überwachung mehrerer Beschuldigter wegen des Verbrechens des Hochverrats nach dem § 242 Abs. 1 StGB ua für den Zeitraum vom 30.3.2017 bis 18.5.2017 an. Die Überwachung wurde tatsächlich am 31.3.2017 für wenige Stunden durchgeführt, hat jedoch keine neuen Verdachtsmomente bzw. keine Hinweise ergeben. Die optische und akustische Überwachung verlief erfolglos und brachte keine verwertbaren Ergebnisse. Gegen 12 Beschuldigte, die führend verdächtig sind, wurde dennoch Anklage erhoben. Die Ermittlungen betreffend der übrigen Beschuldigten (120) sind noch nicht abgeschlossen und werden weitergeführt.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden im Berichtsjahr in **137 Fällen angeordnet**, wovon in **107 Fällen** die Überwachung **außerhalb von**

Räumen (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **30 Fällen innerhalb von Räumen** mit Zustimmung deren Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. Die Anordnungen nach § 136 Abs. 3 StPO erreichten im Berichtsjahr 2017 einen deutlichen Rückgang verglichen mit den Vorjahren (2016: 160; 2015: 142; 2014:162).

4. In 58 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **71 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **15 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **209 Verdächtige**. Es wurden gegen **11 Personen** auf Grund eines Zufallsfundes bei der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (75 Fälle); in 47 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in acht Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. In einem Fall erfolgte eine optische und akustische Überwachung wegen Delikte nach dem Verbotsgesetz. Acht Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und fünf Verfahren sonstige Delikte.

In insgesamt **43 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen unwesentlichen Zuwachs zum Vorjahr (2016: 42 Fälle) dar. Die Zeiträume der tatsächlich durchgeführten Überwachung sind mit dem Berichtsjahr 2016 vergleichbar: In **97 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2016: 96 Fälle); hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in zwei Fällen angeordnet. In 17 Fällen wurde über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen und in 28 Fällen bis zu einem Monat die Überwachung angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden in allen Fällen vom Gericht bewilligt.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr **2017** im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen

Aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof mit 1. Juli 2014 (BGBl I 44/2014) sind keine neuen Protokolldaten seit dem Berichtszeitraum 2015 bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden.

IV. Jahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO

Seit dem Berichtszeitraum 2015 sind aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof mit 1. Juli 2014 (BGBl I 44/2014) **keine neuen Geschäftsfälle** beim Rechtsschutzbeauftragten angefallen, die diese Ermittlungsmaßnahme zum Gegenstand hatten, sodass die Statistik in diesem Teil entfällt.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2016 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2016, BM.I-Teil, Pkt. 8, 39ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2017 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte

und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität, der Korruption, des Extremismus und des Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im zehnten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in keinem Fall abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachts anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit werden beginnend mit dem diesjährigen Bericht die besonderen Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr nach der Zahl der Fälle (=Ermittlungsverfahren), sondern nach der Zahl der Überwachungen dargestellt, wodurch Probleme in der Darstellung (wie z.B. bei der Anordnung mehrerer besonderer Ermittlungsmaßnahmen in einem Ermittlungsverfahren) vermieden werden.

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt. Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt.

Bei der Anzahl der Überwachungen, die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Punkt 4 die in Punkt 1.i) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde. Bei den Punkten 2 bis 7 wird nur auf tatsächlich durchgeführte Überwachungen abgestellt; bei Punkt 1 sind hingegen auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft ausgewiesen, die nicht bewilligt wurden (1.k), bezüglich derer die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nicht erteilt wurde (1.l) oder trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde (1.m).

Beilage ./A

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2017		Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Überwachungen						
a)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	4	3	1	0	0
b)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO	6	2	2	0	2
c)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO	0	0	0	0	0
d)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen	0	0	0	0	0
e)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen	0	0	0	0	0
f)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO ¹	107	51	29	12	15
g)	Anordnung einer Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO ²	30	9	2	8	11
h)	Neuerliche Anordnung einer Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 StPO ³	43	12	18	5	8
i)	(nach Abs. 1 Z 3) Eindringen in eine Wohnung etc. aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO	0	0	0	0	0
j)	Keine Überwachung angeordnet trotz Antrags der Kriminalpolizei	0	0	0	0	0
k)	Anordnung der Staatsanwaltschaft wurde nicht bewilligt	0	0	0	0	0
l)	(nach § 144 Abs. 3) Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten wurde nicht erteilt	0	0	0	0	0
m)	Keine Durchführung der Überwachung trotz bewilligter Anordnung	3	1	0	0	2
	<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>	144	64	34	20	26
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen						
a)	(bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4 StPO)	209	113	45	29	22
b)	Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz StPO	11	9	0	0	2
c)	Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2 StPO)	9	4	0	5	0
d)		11	9	0	0	2
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume						
a)	bis zu 24 Stunden	2	0	2	0	0
b)	bis zu zwei Wochen	17	16	0	1	0
c)	bis zu einem Monat	28	21	2	1	4
d)	über einen Monat	97	27	30	18	22

¹ Der Spruch in drei gerichtlich bewilligten Anordnungen stützte sich auf eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO, obwohl tatsächlich – auch nach der Begründung der Bewilligung – eine Überwachung außerhalb von Räumen iSd § 136 Abs. 3 Z 1 StPO durchgeführt wurde.

² Der Spruch einer gerichtlich bewilligten Anordnung stützte sich auf eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, obwohl tatsächlich – auch nach der Begründung der Bewilligung – eine Überwachung innerhalb von Räumen iSd § 136 Abs. 3 Z 2 StPO durchgeführt wurde.

³ Diese Fälle sind aufgrund der nicht nur ein Jahr betreffenden Durchführung nicht in den Punkten 3 bis 5 enthalten.

<i>Summe Punkt 3</i>		144	64	34	20	26
4. Anzahl der Fälle						
a)	in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	58	17	19	11	11
b)	in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	71	37	13	8	13
	in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	15	10	2	1	2
<i>Summe Punkt 4</i>		144	64	34	20	26
5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen						
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)						
a)	StGB: gegen Leib und Leben	8	5	1	1	1
b)	StGB: gegen fremdes Vermögen	75	32	11	13	19
c)	§ 278a StGB	0	0	0	0	0
d)	StGB: sonstige ...	8	5	2	1	0
e)	SMG	47	17	20	4	6
f)	VerbotsG	1	1	0	0	0
g)	sonstige ...	5	4	0	1	0
<i>Summe Punkt 5</i>		144	64	34	20	26
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden						
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen						
a)	durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b)	durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c)	durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
	davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2017**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	2	2	0	2	6
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	3	1	0	0	4
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	51	29	12	15	107
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	9	2	8	11	30
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	12	18	5	8	43
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig <i>abgelehnt</i>	0	0	0	0	0
Trotz bewilligter Anordnung <i>tatsächlich nicht überwacht</i>	1	0	0	2	3
Erfolgreich	17	19	11	11	58
erfolglos	37	13	8	13	71
Ergebnis liegt noch nicht vor	10	2	1	2	15
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/16/21/27	2/0/2/30	0/1/1/18	0/0/4/22	2/17/28/97
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	113/9	45/0	29/0	22/2	209/11

Beilage ./C

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2017**

(die Vergleichszahlen 2016/2015/2014 sind in Klammer angefügt)

	<i>OStA Wien</i>	<i>OStA Graz</i>	<i>OStA Linz</i>	<i>OStA Innsbruck</i>	<i>Bundesweit</i>
"großer Lausch- und Spähangriff"	2 (1/3/2)	2 (0/1/2)	0 (0/0/0)	2 (1/1/2)	6 (2/5/6)
"kleiner Lausch- und Spähangriff"	3 (2/4/4)	1 (2/0/2)	0 (1/0/0)	0 (0/0/0)	4 (5/4/6)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	51 (55/31/36)	29 (26/18/18)	12 (14/13/14)	15 (12/19/28)	107 (107/81/99)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	9 (23/16/22)	2 (7/20/13)	8 (14/11/11)	11 (9/14/17)	30 (53/61/63)
erfolgreich/erfolglos	17/37 (44/25, 25/18, 29/25)	19/13 (12/10, 21/14, 12/15)	11/8 (9/15, 16/7, 9/12)	11/13 (7/11, 11/22,17/2)	58/71 (72/61, 73/61, 68/76)
Ergebnis liegt noch nicht vor	10 (12/7/9)	2 (13/3/10)	1 (5/1/3)	2 (4/1/3)	15 (34/12/25)
Anzahl der betroffenen Personen	113 (100/104/122)	45 (18/28/66)	29 (19/27/11)	22 (12/38/37)	209 (149/197/236)
Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	0 (0/0/0)	0 (0/0/1)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/1)

